

115 RZ/es

## ***Positionspapier 2 des SGB-Vorstandes***

# **„Recht auf soziale Sicherheit für alle“**

## Positionspapier 2

### Recht auf soziale Sicherheit für alle

Nach dem 2. Weltkrieg ist - dank dem Druck der Arbeiterbewegung - ein System sozialer Sicherheit aufgebaut worden, welches die wichtigsten Risiken einer Mehrheit der Bevölkerung und insbesondere der Lohnabhängigen abzusichern begann: Die Altersarmut, den Erwerbsausfall bei Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit sowie die Übernahme der Krankheitskosten. Diese Sozialversicherungen decken die versicherten Risiken für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung auf einem Niveau ab, das mehr als nur die nackte Existenzsicherung gewährleistet. Sie sind nicht nur für die betroffenen Personen und ihre Angehörigen wichtig, sondern sie haben auch eine eminent wichtige stabilisierende Funktion für unsere Gesellschaft: So hätte die Krise der 90-er Jahre ohne Sozialversicherungen zu Massenarmut und sozialer Unruhe geführt. Die soziale Sicherheit ist sozialpolitische Errungenschaft, die volkswirtschaftlich äusserst wertvoll ist und der Schweiz erhebliche Vorteile verschafft. Dieses System und das bestehende Leistungsniveau gilt es zu erhalten und zu verteidigen. Die Schweiz kann sich das auch leisten. Das bisherige System hat aber nach wie vor Lücken, vor allem für Personen mit kleinem Einkommen und diskontinuierlichem Erwerbseinkommen. Diese Lücken müssen geschlossen werden.

Die soziale Unsicherheit in der Schweiz ist in den letzten 15 Jahren jedoch wieder grösser geworden. Denn der strukturelle und politische Wandel seit den 80er Jahren hat eine neue Situation geschaffen. Die Branchen, Betriebe und Berufe wurden und werden einer fortlaufenden Umstrukturierung unterworfen, die direkt auf die Arbeitnehmenden durchschlägt. Der lebenslange Verbleib im gelernten Beruf, in der Branche oder im gleichen Betrieb gehört der Vergangenheit an. Stark gestiegen ist dagegen die Wahrscheinlichkeit für Lohnabhängige, unfreiwillig den Job zu verlieren und keinen direkten Anschluss in der gleichen Tätigkeit mehr zu finden. Gegen ein Drittel der Lohnabhängigen macht heute im Laufe des Berufslebens die Erfahrung von Arbeitslosigkeit.

Die zunehmende Unsicherheit ist jedoch nicht nur Resultat des Strukturwandels, sondern auch einer bewussten Arbeitgeber-Politik. Diese Politik der Deregulierung der Arbeitsverhältnisse bezweckt grösstmögliche „Flexibilität“ auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch nimmt die Unsicherheit auch innerhalb der bestehenden Anstellungsverhältnisse zu: Das zu leistende Arbeitspensum und dessen zeitliche Lage sind oft nicht mehr definiert. Schwankende und tendenziell zu tiefe Pensen (Arbeit auf Abruf), befristete Arbeitseinsätze (Temporärarbeit) und Unterbeschäftigung gefährden die Existenzsicherung. In der Folge leben Hunderttausende in Armut (working poor) oder in ständiger Unsicherheit vor Armut. Diese Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse ist neben der Erwerbslosigkeit eines der grössten sozialen Probleme in der Schweiz geworden.

In der Folge dieser Entwicklung sind auch verschiedene Schutzmechanismen und die aus der Arbeit abgeleiteten Sozialversicherungsrechte unter Druck geraten oder werden unterlaufen. Es sind neue Formen von Armut entstanden, gerade auch bei jüngeren Erwerbstätigen, insbesondere dann, wenn sie Kinder haben. Weitere „Armutsriskanten“ sind insbesondere Bildungsdefizite, Tiefstlöhne, Langzeitarbeitslosigkeit. Auch die ungleiche Verteilung von unbezahlter, aber gesellschaftlich notwendiger Arbeit und von bezahlter Arbeit führt zu einer schlechteren Absicherung von Frauen und kann auch zu Armut führen. All diese Lebenssituationen führen zudem ebenfalls zu einer ungenügenden sozialen Absicherung bei den Sozialversicherungen. Den Betroffenen bleibt oft nur die Sozialhilfe. Die kommunale Sozialhilfe erlebt deshalb eine Explosion der Kosten.

Nicht genug damit: Das Recht auf soziale Sicherheit für alle steht heute generell unter Dauerbeschuss der Neoliberalen: Behinderte, Arbeitslose und Arme werden zunehmend als „Sozialschmarotzer“ verunglimpft. Mit der kollektiven Diffamierung von ganzen Bevölkerungsteilen, wie IV-RentnerInnen oder SozialhilfebezügerInnen, verfolgen die Neoliberalen ein bestimmtes Ziel: Sie wollen die bisherigen sozialen Errungenschaften in der Schweiz demontieren und einen Ausbau des Bestehenden verhindern. Die neoliberale „Politik der leeren Kassen“ verschärft die Problematik: Steuergeschenke an Reiche werden mit „Sparprogrammen“ bei Bund, Kantonen und Gemeinden kompensiert. Das führt zu einem zusätzlichen Leistungs- und Sozialabbau bei den Sozialversicherungen und in der Folge zu einer Abschiebung der Betroffenen an die Sozialhilfe. So hat z.B. die Kürzung der Bezugsdauer in der letzten

Revision der Arbeitslosenversicherung dazu geführt, dass Tausende von „Ausgesteuerten“ sich an die Sozialdienste ihrer Wohngemeinden wenden mussten.

Der strukturelle Wandel mit der zunehmenden und beschleunigten Mobilität, mit der vermehrten Erwerbstätigkeit der Frauen und mit der zunehmenden Bedeutung beruflicher Ausbildung erfordert aber nicht eine „Ent-Sicherung“, sondern gerade das Gegenteil: Es braucht eine stärkere soziale Absicherung, mehr soziale Infrastrukturen und Netze. Es braucht neue und starke soziale Rechtsansprüche, welche die zunehmend diskontinuierlich verlaufenden Berufswege und Lebenssituationen flankieren oder absichern. Solche sozialen Rechte braucht es einerseits gegen die bekannten traditionellen Risiken infolge von Alter, Krankheit oder Unfall. Andererseits braucht es sie gegen die neueren Risiken wie die Kinder-Armut, die psychische Invalidität oder den Verfall der beruflichen Qualifikationen. Soziale Rechte benötigen nicht nur die Betagten, sondern alle Generationen und alle Lebensalter, weil heute alle Generationen und Lebensalter von – wenn auch unterschiedlichen - Risiken betroffen sind. Es braucht gewissermassen einen - immer wieder neu zu formulierenden – Generationen- und Gesellschaftsvertrag. Eine soziale Gesellschaft muss auf Solidarität aufbauen und für den Ausgleich zwischen Reichen und wenig Begüterten, Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Männern und Frauen sorgen.

Neben dem strukturellen Wandel haben auch die langen konjunkturellen Schwierigkeiten zu sozialen Problemen (wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, fehlende berufliche Integration von Jugendlichen) geführt, die durch den Aufschwung nicht einfach schlagartig beendet sind, sondern die Schweiz noch lange beschäftigen werden und das soziale System vor neue Herausforderungen stellen.

Vollbeschäftigung und eine gute Lohnpolitik spielen eine zentrale Rolle für die soziale Sicherung und gegen Armut (vgl. das Kongresspapier „Arbeit und gute Arbeitsbedingungen“ für alle“). Für die Bewältigung der sozialen Folgen einer längeren Wirtschaftskrise wie auch als Antwort auf neue soziale Risiken muss aber auch das Sozialversicherungsnetz ausgebaut und an die neuen Bedürfnisse angepasst werden. Eine solche Stärkung des sozialen Netzes trägt dazu bei, die Menschenwürde, die ein verfassungsmässig geschütztes Recht ist, zu respektieren und die demokratische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

## **1. Rechte für Kinder und Jugendliche**

### **1.1 Recht auf Kindheit ohne Armut**

„Kinder haben“ ist heute einer der häufigsten Faktoren von Armut und Prekarität. Alleinerziehende und ihre Kinder gehören zu den am meisten von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen. Heute müssen Zehntausende von Kindern in einer Situation des materiellen Mangels und der Unsicherheit aufwachsen. In Zürich lebt gemäss neuester Sozialhilfestatistik jedes zehnte Kind in einer Familie, die von der Sozialfürsorge unterstützt werden muss! Zu den Ursachen dieses Missstandes gehören tiefe Löhne, prekäre Arbeitsbedingungen, fehlende gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ein ungenügendes Angebot an ausserhäuslicher Kinderbetreuung, aber auch die Kopfprämien der Krankenkassen. Kommt dazu, dass nach Scheidungen und Trennungen viele Alimentenpflichtige nicht in der Lage sind, genügend hohe Unterhaltsbeiträge zu leisten, oder sie kommen ihrer Leistungspflicht nicht nach. Schliesslich führen hohe Fremdbetreuungskosten und steuerrechtliche Regelungen dazu, dass sich die Aufnahme oder die Ausweitung einer Arbeit für Alleinerziehende gar nicht lohnen. Das föderalistisch ausgestaltete Familienzulagensystem mit seinen tiefen Ansätzen sowie die unterschiedlich bemessenen Bedarfsleistungen in einzelnen Kantonen oder Gemeinden bieten keine Antwort auf die bestehenden Probleme.

#### ***Forderungen:***

- Eine gesamtschweizerische Regelung bei den Familienzulagen, mit genügend hohen Kinderzulagen: Die Bundeslösung mit 200 Franken pro Kind und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung ist ein erster Schritt auf Bundesebene. Sie stärkt die Rechte von Familien und damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Es handelt sich dabei jedoch nur um einen absoluten Minimalanspruch, der die Bedürfnisse nicht deckt und weiter ausgebaut werden muss.

- Eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos auf Bundesebene.
- Ausgebaute und kostenlose ausserfamiliäre Infrastrukturen für die Kinderbetreuung für Erwerbstätige und Erwerbssuchende.
- Die Gewährleistung des Grundrechts auf unentgeltlichen Grundschulunterricht für alle in der Schweiz lebenden Kinder in einer öffentlichen Schule.
- Prämienbefreiung für Kinder und Jugendliche in Ausbildung in der obligatorischen Krankenversicherung.
- Eine Neuregelung bei den Steuern: Anstelle des unsozialen Abzugs beim Einkommen soll ein erhöhter Familienabzug beim Steuerbetrag vorgenommen werden.
- Steuerbefreiung des Existenzminimums.

## **1.2 Recht auf berufliche Grundbildung und Erstbeschäftigung**

Um Armut zu verhindern, muss auch die „biografische“ Armut ins Auge gefasst werden. Personen mit einer guten Ausbildung und Qualifikation haben wesentlich bessere Chancen, aus einer vorübergehenden Armutssituation nach Brüchen im Leben, wie Scheidung oder Erwerbslosigkeit, wieder herauszufinden als Menschen ohne oder mit schlechtem Bildungshintergrund. Deshalb vermindern Investitionen in Bildung das langfristige Risiko, in Armut zu geraten.

Die schwierige Situation in vielen Familien und der chronische Lehrstellenmangel haben dazu geführt, dass in Städten der Anteil an Jugendlichen, welche keine berufliche Grundbildung durchlaufen, wieder zugenommen hat. Die Chancen dieser Personen, eine gute berufliche Laufbahn einschlagen zu können, sind bekanntermassen gering. Hier entstehen die sozialen Probleme der nächsten Jahrzehnte. Andererseits ist auch der Abschluss einer beruflichen Grundbildung keine Garantie mehr, in den gelernten Beruf einsteigen zu können. Erwerbslosigkeit und hoffnungslose Stellensuche von AusbildungsabgängerInnen sind überdurchschnittlich häufig.

### ***Forderungen:***

- Recht auf Bildung für alle. Die Schweiz kennt heute noch kein derartiges soziales Grundrecht. Die Durchsetzung dieses neuen Rechts muss den gesamten Lebensbogen der Menschen umfassen. Das Entstehen für dieses Grundrecht ist eine geeignete Gegenstrategie zu Privatisierungstendenzen in der Bildung.
- Chancengleichheit in der Volksschule: Die Einführung von Bildungsstandards im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen muss diesem Ziel untergeordnet werden und darf nicht die Selektion verschärfen.
- Genügende Angebote beruflicher Grundbildung, das heisst, eine genügend grosse Anzahl und qualitativ gute Lehrstellen. Die Unternehmen sind bei der Schaffung solcher Angebote zu unterstützen. Wo dies nicht genügt, sind öffentliche Lehrwerkstätten einzurichten.
- Das Recht, eine berufliche Grundbildung auch nach der Jugendzeit nachholen zu können.
- Genügend qualifizierte Arbeitsangebote für junge ausgebildete Berufsleute.
- Die finanzielle Unterstützung der beruflichen Grundbildung, dank einem Ausbau des Stipendienwesens auf nationaler Ebene.

## 2. Recht auf soziale Absicherung im Erwerbsalter

Im Erwerbsalter stellen Vollbeschäftigung und eine gute Lohnpolitik nicht nur Erwerbsarbeit sicher, sondern auch ein gutes Erwerbseinkommen (vgl. das Papier „Arbeit und gute Arbeitsbedingungen für alle“). Ein gutes Erwerbseinkommen garantiert nicht nur ein würdiges Leben für den/die Erwerbstätige und ihre/seine Kinder. Es ermöglicht auch, in Kombination mit guten Sozialversicherungen, eine gute Absicherung für den Erwerbsausfall sowie gegen die finanziellen Risiken von Alter, Invalidität und Tod. Prekäre Arbeitsbedingungen und tiefe Löhne hingegen führen nicht nur zu unwürdigen Lebensbedingungen in Armut oder am Rande der Armut, sondern auch zu äusserst schlechten Ersatzeinkommen für die ArbeitnehmerInnen und ihre Angehörigen bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und im Alters-, Invaliditäts- oder Todesfall. Die Absicherung gegen diese Risiken muss deshalb verbessert werden, auch und gerade für ArbeitnehmerInnen mit tiefen Löhnen. Die kollektive und solidarische Absicherung ist die beste Form von Vorsorge. Sie muss deshalb überall durchgesetzt werden. Ebenfalls zentral für ein würdiges und sicheres Leben im Erwerbsalter sind die Weiterbildung sowie das Recht auf (Wieder-)Integration.

### 2.1 Recht auf Absicherung gegen Erwerbsausfall

Nach wie vor ist für viele Erwerbstätige ein vorübergehender Erwerbsausfall infolge Krankheit schlecht oder gar nicht abgesichert. Mit zunehmender Prekarisierung der Anstellung nimmt der Anteil schlecht abgesicherter sogar noch zu (z.B. bei Temporärarbeit, unfreiwilliger Teilzeit, häufigem Arbeitsplatzwechsel).

Der SGB fordert deshalb eine **obligatorische soziale Krankentaggeldversicherung**. Diese soll für alle ArbeitnehmerInnen ein Krankentaggeld von mind. 80% des Lohnes während 720 Tagen zahlen, unabhängig von ihrer Anstellungsdauer oder ihrer Vertragsform. Diese kollektive Versicherung muss auch eine individuelle Weiterversicherung (Übertritt in eine Einzelversicherung) zu zahlbaren Prämien ermöglichen, z.B. für den Fall einer Entlassung. Die Versicherungsprämien müssen einen hohen Solidaritätsanteil enthalten und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebern bezahlt werden. Mit der Einführung einer solchen Versicherung kann zudem auch die Früherkennung von potentiellen Invaliditätsfällen infolge Krankheit und die Wiedereingliederung der Betroffenen verbessert werden.

Die oblig. **Unfallversicherung** ist die älteste Sozialversicherung in der Schweiz. Sie hat für die Versicherten einen guten Leistungsstandard, der auch für die Nichtberufsunfallversicherung gilt. Die Durchführungsseite ist heute jedoch nicht befriedigend gelöst: ähnlich wie in der beruflichen Vorsorge wurde vor über 20 Jahren der Fehler gemacht, auch private, profitorientierte Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen neben der Suva als UVG-Versicherer zuzulassen. Die daraus resultierende Mehrfachträgerschaft hat den privaten Unfallversicherern das Monopol auf den wachsenden Bereich der Branchen mit guten und sehr guten Risiken gegeben, während die Suva den schrumpfenden Bereich der Branchen mit hohen Risiken versichern muss. Die bisher in der Suva praktizierte teilweise Prämiensolidarität gerät immer mehr unter Druck, da es keinen versichererübergreifenden Risikoausgleich gibt. Die Privatversicherer, unterstützt durch ihre Lobby im Parlament, wollen der Suva zudem Marktanteile wegnehmen. Dies, obwohl ihr Preis-Leistungsverhältnis für die Versicherten und die Arbeitgeber wesentlich schlechter ist als bei der Suva. Gleichzeitig fordern die privaten Versicherer auch einen Leistungsabbau, um mehr Geschäfte im für sie gewinnträchtigeren privaten Zusatzversicherungsbereich machen zu können. Über ihre Erträge und Gewinne herrscht völlige Intransparenz.

#### **Forderungen:**

- Das gute Leistungsniveau des Unfallversicherungsgesetzes ist beizubehalten - es darf keinen Abbau bei den Versicherungsleistungen geben.
- Die gesamte Unfallversicherung ist durch die sozialpartnerschaftlich geführte und nicht profitorientierte Suva zu führen. Unfälle sollen, neben dem Leid, das sie verursachen, nicht auch noch zu Gewinnen für private Firmen führen.

Die **Invalidenversicherung (IV)** ist für die Versicherten und die Gesellschaft eine sehr wichtige Versicherung. Wegen einer chronischen Unterfinanzierung und einer starken Zunahme der NeurentnerInnen ist sie in eine grosse finanzielle Schieflage geraten, die auch die Stabilität der AHV

bedroht. Bei der Zunahme der Anzahl Renten spielen die hohe Arbeitslosigkeit, die starke Verdichtung der Arbeit für die ArbeitnehmerInnen und das fehlende Engagement der meisten Arbeitgeber für (Wieder-)Eingliederung von gesundheitlich reduzierten ArbeitnehmerInnen und Behinderten eine massgebliche Rolle, aber auch die im Invaliditätsverlauf zu späte Intervention der IV, die zudem ungenügend auf die Wiedereingliederung ausgerichtet ist. Angeheizt durch die von der SVP lancierte skandalöse Debatte um „Scheininvalide“ hat das Parlament bereits die Verfahrensrechte der Versicherten geschwächt. Ohne sich um die Ursachen der zunehmenden Invalidisierung zu kümmern, wird die „Schuld“ dafür einseitig bei den Versicherten gesucht. Die 5. IVG-Revision zielt zwar richtigerweise darauf ab, die Eingliederungsbemühungen der IV zu verstärken. Sie nimmt jedoch die Arbeitgeber in keiner Weise in die Pflicht. Ohne verstärktes Engagement der Arbeitgeber, das alleine über Freiwilligkeit nicht zu erreichen ist, werden aber verstärkte Wiedereingliederungsmassnahmen der IV kaum erfolgreich sein können. Die 5. Revision beinhaltet zudem in einzelnen Punkten auch einen Leistungsabbau. Gleichzeitig ist ungewiss, ob im Gleichzug mit der Revision die Entschuldung und finanzielle Konsolidierung der IV im Parlament garantiert wird.

### **Forderungen:**

- Die heute schon bescheidenen Versicherungsleistungen der IV dürfen grundsätzlich nicht abgebaut werden.
- Zentral ist die Vermeidung von Invaliditätsfällen. Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz muss deshalb verbessert werden, insbesondere durch einen besseren und konsequenten Vollzug der heutigen gesetzlichen Bestimmungen
- Die IV muss konsequent auf eine frühe und gute Wiedereingliederung der Versicherten ausgerichtet werden, auch und gerade für Versicherte mit geringem „Bildungsrucksack“. Zentral dabei ist auch, dass die BetreuerInnen für diese anspruchsvolle Aufgabe gut qualifiziert sind.
- Auch die Arbeitgeber müssen Verantwortung übernehmen. Sie spielen bei der Vermeidung von Invalidität und bei der (Wieder-)Eingliederung von Behinderten und Menschen mit Gesundheitsproblemen eine zentrale Rolle. Es braucht deshalb Anreizsysteme für die Arbeitgeber (siehe auch unter 2.3).
- Die IV muss rasch entschuldet und auf gesunde finanzielle Beine gestellt werden. Dazu braucht es, neben den ca. 7 Milliarden aus dem Bundesanteil am Verkauf des Nationalbankgoldes, eine zeitlich befristete sowie eine generelle Zusatzfinanzierung. Dies muss über höhere Lohnbeiträge geschehen.
- Allfällige Defizite der IV sollen in Zukunft nicht mehr von der AHV, sondern vom Bund finanziert werden.
- Der Kündigungsschutz für gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmende muss verbessert werden.

Die **Arbeitslosenversicherung** muss Erwerbstätige gegen einen vorübergehenden Erwerbsausfall wegen Arbeitslosigkeit absichern. Das Ersatzeinkommen muss dabei so bemessen sein, dass die vom Erwerbsausfall betroffenen Familien ihre gewohnte Lebenshaltung fortsetzen und sich auf die rasche Suche nach einer neuen Erwerbstätigkeit konzentrieren können. Die Arbeitslosenversicherung muss eine genügend lange Zeitperiode abdecken, die es den Betroffenen erlaubt, einen Arbeitsplatz mit vergleichbaren Arbeitsbedingungen wie an der vorangegangenen Stelle zu suchen.

In Phasen der Erwerbslosigkeit haben die Erwerbslosen das Recht auf Unterstützung bei der Stellensuche durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Ebenso muss die Arbeitsmarktpolitik ihnen die nötige Unterstützung und Weiterbildung gewähren, damit sie möglichst rasch einen dauerhaften Arbeitsplatz mit fairen Arbeitsbedingungen finden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn eine auf Vollbeschäftigung ausgerichtete Konjunkturpolitik dafür sorgt, dass Rezessionen bzw. Stagnationsperioden nicht zu lange dauern.

Stellenvermittlung und Arbeitsmarktpolitik gehören zu den normalen Aufgaben der öffentlichen Hand. Sie sollten durch allgemeine Steuermittel, statt durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber finanziert werden. Der Erwerbsausfall hingegen sollte solidarisch von Arbeitgebern und den

Arbeitnehmenden finanziert werden, wobei die Beiträge prozentual zum Einkommen zu erheben sind. Damit die Arbeitslosenversicherung nicht in die Situation kommt, in Rezessionszeiten die Beiträge erhöhen zu müssen, sollten die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten sowie der Beitrag der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Stellenvermittlung und Arbeitsmarktpolitik so bemessen sein, dass die Arbeitslosenversicherung damit über einen ganzen Konjunkturzyklus hinweg finanziert werden kann. Das scheint mit den heutigen Beiträgen nicht ganz der Fall zu sein.

#### **Forderungen:**

- Die Taggelder müssen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Eine Senkung oder Degression der Taggelder würde vom SGB vehement bekämpft. Die Erwerbslosen sollten während der ganzen Rahmenfrist von 2 Jahren Anspruch auf den Erwerbsersatz haben.
- Die Arbeitsmarktpolitik muss in dem Sinne effizienter werden, als die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungsprogrammen am Ende ihrer Ausbildung eine echte Chance auf die Aufnahme einer dauerhaften Anstellung haben müssen.
- Die lohnabhängigen Beiträge müssen auf dem ganzen Lohneinkommen erhoben werden. Die Kosten der Erwerbslosigkeit müssen solidarisch getragen werden. Die Arbeitslosenversicherung muss ausreichend finanziert und mit genügend Reserven ausgestattet werden, damit nicht in Rezessionszeiten die Beiträge erhöht werden müssen.
- Die Kosten der regionalen Vermittlungszentren und der Arbeitsmarktpolitik sind als eine normale öffentliche Aufgabe zu betrachten, die nach dem Leistungsprinzip und deshalb mit allgemeinen Steuern finanziert werden muss.

## **2.2 Recht auf Weiterbildung**

Mit dem Strukturwandel der Wirtschaft, der technologischen Erneuerung und den zunehmenden Mobilitäten wird von den Lohnabhängigen eine immer grössere Bereitschaft und Fähigkeit verlangt, ihre Qualifikationen ständig den neuen Bedürfnissen anzupassen oder eine berufliche Neuorientierung zu machen. Gleichzeitig sind jedoch in der Schweiz die Voraussetzungen zu einer ständigen Weiterbildung für alle gar nicht geschaffen worden. Weiterbildung erhält heute praktisch nur, wer bereits viel Ausbildung hat, sich bereits weiter qualifizieren konnte, und jung und männlich ist. Durch die zunehmende Prekarisierung der Anstellungsformen verstärken sich diese Unterschiede noch: Denn welches Unternehmen investiert schon in die Weiterbildung von temporär, befristet oder nur zu kleinen Pensen Angestellten? So erstaunt es denn auch nicht, dass 60 Prozent der Arbeitnehmenden sich heute immer noch nicht weiterbilden können.

#### **Forderungen:**

- Die Verankerung des Rechts auf Bildung in der Bundesverfassung: Dieses soziale Grundrecht muss, neben dem Recht auf Grundbildung, auch die Möglichkeit garantieren, ein Leben lang zu lernen. Bildung gehört zum Service public und darf nicht vom Portemonnaie abhängig gemacht werden. Die Förderung des „Lebensbegleitenden Lernens“ soll verhindern, dass Weiterbildungsangebote nur einer kleinen, bereits gut qualifizierten privilegierten Minderheit vorbehalten bleiben.
- Der am 21. Mai 2006 von einer überwältigenden Mehrheit gutgeheissene neue Bildungsartikel in der Verfassung muss nun zu einem Weiterbildungsgesetz führen, das auch ein Recht auf Weiterbildung für Menschen ohne höhere Ausbildung und ohne Kaderfunktionen garantiert. Um dieses Recht abzusichern, muss die dafür nötige Zeit zur Verfügung gestellt und die Finanzierung einer solchen Weiterbildung sichergestellt werden. Ein zeitliches Minimum dafür sind fünf bezahlte Arbeitstage pro Jahr für alle Arbeitnehmenden. Für die Finanzierung müssen der Arbeitgeber oder ein von den Arbeitgebern finanzierter Weiterbildungsfonds aufkommen.
- Eine massive Erweiterung der Weiterbildungsangebote öffentlicher Ausbildungsträger (Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachhochschulen) und beruflicher Bildungsstätten (von Verbänden getragene Zentren): Der Besuch einer bestimmten Anzahl Kurse muss für die BesucherInnen kostenlos sein und vom Staat abgegolten werden.

- Längerfristig muss auch die Möglichkeit zu einer von der öffentlichen Hand finanzierten Zweitausbildung geschaffen werden.

### **2.3 Recht auf berufliche Reintegration**

Lohnabhängige können im Krankheitsfall, wegen Unfall oder Arbeitslosigkeit vorübergehend für längere Zeit aus dem Arbeits- und Erwerbsleben „herausfallen“. Sie brauchen dann nicht nur einen guten Erwerbsersatz, sondern auch Unterstützung bei der Wiedereingliederung, wie dies nach Unfällen durch die Suva bereits sehr vorbildlich erfolgt. Ansonsten droht aus der vorübergehenden Situation ein dauerhafter Ausschluss aus der Erwerbswelt zu werden, vor allem in Zeiten mit hoher Arbeitslosigkeit. Soziale Desintegration und hohe Kosten für die Gesellschaft sind die Folge.

Integration ist jedoch ein Recht der Betroffenen und keine Zwangsmassnahme zur schnellen Entlastung der Versicherung oder öffentlichen Institutionen oder gar zur Versorgung von Unternehmen mit billigen Arbeitskräften. Die Respektierung der Würde der Betroffenen, ihre freie Mitentscheidung und die Zumutbarkeit neuer Tätigkeiten sind Voraussetzung für eine nachhaltige Integration.

#### ***Forderungen:***

- Im Falle längerer Krankheit und drohender Invalidität ist möglichst früh in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen Invalidität zu vermeiden. Am aussichtsreichsten sind Massnahmen der Förderung, durch Bereitstellung angemessener Arbeitsplätze, durch Umschulung, allenfalls auch durch Neu-Ausbildung.
- Wir lehnen jedoch eine durch Zwang, Sparmassnahmen und Rentenverweigerung bestimmte Politik ab. Diese bringt – ganz besonders bei der zunehmenden psychischen Erkrankung – sicher keinen Erfolg und verschiebt die Kosten nur auf andere Sozialversicherungen und zur Sozialfürsorge.
- Die Suva hat heute das umfassendste Wiedereingliederungsprogramm (NCM) und kombiniert Prävention und Reintegration. Wenn sie die ganze Unfallversicherung übernimmt (siehe Ziffer 2.1), können auch die bisher bei den privaten Unfallversicherern versicherten ArbeitnehmerInnen, aber auch andere Gruppen, davon profitieren.
- Integration ist nicht möglich ohne mehr Arbeitsplätze für leistungsreduzierte und behinderte Personen! Ohne Bereitschaft zur Mitwirkung der Unternehmen laufen die besten Wiedereingliederungsmassnahmen ins Leere. Deshalb braucht es eine Stützung der Unternehmen, welche zu integrativen Massnahmen bereit sind. Und umgekehrt sollen Unternehmen, welche sich drücken, nicht besser fahren. Dazu fordern wir eine Behinderten-Beschäftigungsquote oder ein Bonus-Malus-System.

### **3. Recht auf soziale Sicherheit auch für gleichgeschlechtlich ausgerichtete Menschen**

Am 1.1.2007 tritt das Partnerschaftsgesetz in Kraft. Dies ist eine bedeutende Neuerung, erhalten doch damit auch gleichgeschlechtlich ausgerichtete Menschen (Lesben und Schwule) die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen und ihr einen rechtlich gesicherten Status zu geben. Sie werden Ehepaaren damit rechtlich gleichgestellt, für alle Lebensbereiche, auch für die Sozialversicherungen. Trotzdem bestehen nach wie vor Diskriminierungen.

#### ***Forderungen:***

- Die Pensionskassenreglemente sind so anzupassen, dass auch homosexuelle Versicherte, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben (homosexuelle Konkubinatspaare), die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie heterosexuelle Konkubinatspaare.
- Gesamtarbeitsverträge sind so anzupassen, dass alle übergesetzlichen Leistungen (wie Hinterlassenenleistungen) auch für homosexuelle ArbeitnehmerInnen gewährleistet sind.



- Im Rahmen betrieblicher Kranken- oder Unfallzusatzversicherungen dürfen keine diskriminierenden Einschränkungen (wie z.B. Vorbehalte für HIV-Infizierte) gemacht werden.

#### **4. Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Berufstätig sein und Kinder zu haben, ist mit den heutigen Rahmenbedingungen für viele Eltern schwierig. Einerseits sind die Kinderkosten für viele Familien eine bedeutende finanzielle Belastung, gar ein Armutrisiko. Zweitens sind die Infrastrukturen für die familienexterne Betreuung von Kindern absolut ungenügend und für viele Eltern zu teuer. Drittens sind die Arbeitsbedingungen wenig familienverträglich. Je prekärer die Anstellungen und unberechenbarer die Arbeitszeiten, je stärker die Einkommen schwanken, desto schwieriger wird die Vereinbarkeit von Beruf und Kindern.

Die traditionelle Arbeitsteilung zwischen einem männlichen Alleinernährer und einer „Vollzeit-Hausfrau“ ist ein minoritäres Modell. Die Mehrheit der Mütter ist heute erwerbstätig. So sind heute 72% aller Frauen mit Kindern unter 15 Jahren berufstätig. Dabei dominiert das Modell Vollzeitarbeit für die Väter und Teilzeitarbeit für die Mütter. Frauen und Mütter leiden häufig an Unterbeschäftigung, was zur prekären finanziellen Situation vieler Familien beiträgt. Für andere Eltern wiederum lohnt sich jedoch eine Pensumerhöhung nicht, weil die Kosten der Kinderbetreuung zu hoch sind. An der ungleichen Verteilung der Betreuungsarbeit hat sich leider wenig geändert, hier leisten weiterhin Frauen den Grossteil der (unbezahlten) Arbeit.

##### ***Forderungen:***

- Das Recht auf einen mindestens 16-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub (bei 100 % Lohnersatz).
- Das Recht auf Vaterschaftsurlaub: bezahlter Vaterschaftsurlaub von mindestens 8 Wochen bei der Geburt eines Kindes (über die Erwerbssersatzordnung).
- Das Recht auf planbare und familienverträgliche Arbeitszeiten für Mütter und Väter mit Betreuungsaufgaben (z.B. bezahlte Absenzen, wenn Kinder krank sind; kein Zwang zu Überstunden).
- Das Recht für erwerbstätige Mütter und Väter gegenüber ihrem Arbeitgeber, Teilzeit zu arbeiten. Dazu gehört auch das Recht auf eine Rückkehr zum früheren Pensum.
- Das Recht auf kostenlose Kinderbetreuungsplätze: Flächendeckende Tagesschulen und vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Aufgabe analog der Volksschule (finanziert über allg. Steuermittel).
- Das Recht auf berufliche Weiterbildung und Beförderung für Arbeitnehmer/innen mit Betreuungspflichten.

#### **5. Recht auf ein gesichertes Leben im Alter**

##### **5.1. Recht auf einen sozialen flexiblen Altersrücktritt für alle**

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte zwar stetig gestiegen. Es gibt jedoch grosse Unterschiede bezüglich Gesundheitszustand, Invalidität und Lebenserwartung, die vom Bildungsniveau, dem Einkommen, der beruflichen Tätigkeit, kurz, dem sozioökonomischen Status abhängen. Die heutige Rentenalterregelung in der ersten Säule (65/64) trägt diesen Unterschieden keine Rechnung und ist deshalb nicht gerecht. Sowohl der hochentlohnte Bankier ohne körperlich anstrengende Tätigkeit als auch der Industriearbeiter oder die Verkäuferin, die nach einer anstrengenden, mühsamen und gefährlichen Arbeit schon vor diesem Zeitpunkt ausgelaugt sind, erhalten eine ungekürzte AHV-Rente erst ab Alter 65/64. Die dank grosszügigen Pensionskassenleistungen, Säule 3a und privatem Vermögen Gutsituierten können sich jedoch im Gegensatz zu den übrigen Erwerbstätigen schon bereits vor dem AHV-Alter zurückziehen und sie nutzen diese Möglichkeit auch intensiv. Das führt zu dem absurden Resultat, dass diejenigen, die nicht

auf einen früheren Altersrücktritt angewiesen sind, sich diesen leisten können, während ausgerechnet diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen sind, diese Möglichkeit nicht haben. Gerade für letztere muss in der AHV selbst eine gerechte Lösung geschaffen werden. Bundesrat und Parlament haben der Bevölkerung denn auch schon vor über 10 Jahren eine Frühpensionierung in der AHV versprochen. Bisher wurde dieses Versprechen jedoch noch nicht eingelöst. Das Fehlen einer sozial abgedeckten Frühpensionierung ist heute für diejenigen älteren Arbeitnehmenden ein grosses Problem, die ihre Stelle verlieren oder unter prekären Bedingungen arbeiten müssen. Denn trotz der stetigen politischen Panikmache mit der demographischen Entwicklung und einer immer wieder angedrohten baldigen „Verknappung“ der Arbeitskräfte haben es ältere Arbeitnehmende nach wie vor schwer auf dem Arbeitsmarkt. Der politische Diskurs der Arbeitgeberverbände „Rentenaltererhöhung“ kontrastiert nach wie vor mit der Praxis der Unternehmen. Der Bundesrat ist jedoch offenbar nicht willens, das politische Versprechen zu erfüllen und das Resultat der Referendumsabstimmung vom 16. Mai 2004, bei der die 11. AHV-Revision sehr deutlich abgelehnt worden ist, zur Kenntnis zu nehmen. Sein Vorschlag einer nach dem Modell der Ergänzungsleistungen ausgestalteten „Vorruhestandsregelung“ würde nämlich nur dem allerärmsten Teil der Bevölkerung zugute kommen.

Der SGB fordert **einen flexiblen und sozialen Altersrücktritt in der AHV**. Er hat deshalb am 28. März 2006 die Volksinitiative „für ein flexibles AHV-Alter“ eingereicht. Mit der Initiative soll das Recht auf eine ungekürzte AHV-Rente ab 62 Jahren geschaffen werden für Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben. Ergänzend dazu sind Betriebs- und Branchenlösungen auszubauen (vgl. FAR im Baugewerbe). Damit sollen auch die heute nicht Privilegierten die Möglichkeit einer Frühpensionierung erhalten, ohne Diskriminierung nach Einkommen, Alter, Geschlecht, Bildung und beruflicher Stellung.

## 5.2 Recht auf existenzsichernde AHV-Renten

Ein Leben in Würde im Alter setzt voraus, dass die AHV-Rente existenzsichernd ist, also ein Leben ohne finanzielle Sorgen ermöglicht. Dieses Ziel steht auch in der Bundesverfassung. Die Praxis ist aber anders: Die Renten der 1. Säule sind mit Ansätzen von Fr. 1'075.- (Mindestrente) bis Fr. 2'150.- (Höchstrente) nicht existenzsichernd. Mit dem Mischindex sinkt zudem die Ersatzquote gegenüber dem Erwerbseinkommen langsam, aber stetig. Kleine Löhne und Teilzeitpensen, diskontinuierliche Erwerbsbiographien (insbesondere durch Arbeitslosigkeit, Weiterbildung oder Kinderbetreuung) führen auch zu tieferen AHV-Rentenansprüchen. Die Krisenjahre werden deshalb auch in den zukünftigen AHV-Renten ihren Niederschlag finden. In der 2. Säule wirken sich die gleichen Faktoren zudem noch stärker aus (gar keine Versicherungsunterstellung oder Versicherung nur eines kleinen Teils des Lohnes). Für kleine Einkommen und insbesondere für viele Frauen kann die zweite Säule ihre grundsätzliche Funktion als Ergänzung der AHV (Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise) also gar nicht wahrnehmen. Resultat ist eine tiefe Gesamtrentenversorgung. Deshalb braucht es endlich existenzsichernde AHV- und IV-Renten. Ergänzungsleistungen werden allerdings auch mit höheren Renten der 1. Säule nicht überflüssig: Sie werden nach wie vor ihre Bedeutung haben, vor allem im Pflegefall.

Der SGB fordert deshalb **existenzsichernde AHV-Renten**. Die aufgrund des Kongressbeschlusses von 2002 eingesetzte Expertengruppe hat dafür konkrete Modalitäten vorgeschlagen. In ihrem Bericht „Endlich existenzsichernde Renten: Erste Säule stärken – 3000 Franken Rente für alle“ schlägt sie ein Ausbaumodell vor, welches für alle RentnerInnen ein Einkommen von mindestens 3000 Franken monatlich garantiert. Die substantielle Erhöhung tiefer Renteneinkommen soll auf folgende Weise erreicht werden. Einerseits soll das Verhältnis von der Minimal- zur Maximalrente verringert werden. Die Mindestrente soll neu 1500 Franken, die Vollrente 2500 Franken betragen. Andererseits soll bei tiefen Einkommen die AHV mit einer automatisch ausbezahlten EL ergänzt werden, welche von einem Mindestbedarf von 3000 Franken für eine Einzelperson und 4000 Franken für Paare ausgeht. Für BezügerInnen von Erwerbseinkommen unter 4000 Franken erhöht sich mit diesem Modell die Ersatzquote im Rentenalter massiv. Im Gegenzug zur Verbesserung der Leistungen der AHV sollen im obligatorischen Teil der BV die Altersgutschriften auf 80 Prozent des heutigen Wertes reduziert werden. Die mittlere Ersatzquote von AHV und EL zusammen erhöht sich durch diese Massnahmen für sämtliche Haushalte um etwa 8 Prozentpunkte von 33 auf 41 Prozent. Durch die vorgeschlagene Schwächung der zweiten Säule ergibt sich letztlich aber nur eine Erhöhung der gesamten mittleren Ersatzquote um 6 Punkte auf 59 Prozent, wodurch die Gesamtkosten des Modells begrenzt werden können. Aus sozialpolitischer Sicht ist besonders wichtig, dass die Ersatzquote für die finanziell schwächsten Haushaltstypen sehr markant steigt. Für die schwächste Gruppe der Frauen mit minimaler Einzelrente im untersten Einkommensquartil steigt die Ersatzquote zum Beispiel sogar um 70

Prozentpunkte an. Gerade die Personen, die im heutigen System zu kurz kommen, werden mit diesem Modell also eine deutlich bessere Vorsorge haben. Das Ausbaumodell ist zielgerichtet, weil die zusätzliche Umverteilung von Ressourcen weitestgehend den finanziell bedürftigen Haushalten zu Gute kommt. Es bewirkt auch einen besseren Ausgleich zwischen hohen und tiefen Löhnen und mehr Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern. Es ist mit Mehrkosten von ca. 4.5 Milliarden Franken verbunden.

Ein erster und einfach realisierbarer Schritt zur Stärkung der 1. Säule ist die Einführung einer 13. AHV-Rente (analog dem 13. Monatslohn).

### **5.3 Recht auf sozialpartnerschaftliche Pensionskassen und gute Pensionskassenleistungen**

In der beruflichen Vorsorge versuchen die Versicherungsgesellschaften in immer stärkerem Ausmass, die wichtigsten technischen Parameter massiv zu senken. So fordern sie starke Senkungen des Mindestzinssatzes und des Umwandlungssatzes. Schon heute ist die Verzinsung der Altersguthaben bei den Lebensversicherern wegen der Gewinnabführung an die Aktionäre und der ineffizienten Versicherungsbürokratie deutlich tiefer als bei den Pensionskassen, was im Laufe der Zeit zu deutlich tieferen Renten führt. Die Forderungen der Versicherer jedoch unweigerlich zusätzliche massive Reduktionen der Vorsorgeleistungen im Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfall nach sich ziehen, was inakzeptabel ist. Die Forderungen der Versicherungsgesellschaften zielen nur auf fette und gleichzeitig sichere Gewinne für sie selbst ab, ohne dass sie dafür überhaupt Risiken tragen müssen. Der Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge besteht jedoch nicht, den Versicherungsgesellschaften hohe Gewinne zu verschaffen, sondern für die Versicherten und die RentnerInnen gute Leistungen zu erwirtschaften. Diesen Forderungen der Versicherer ist deshalb entschieden entgegen zu treten.

Die gleichen Kreise, unterstützt durch einige Wissenschaftler und Interessenvertreter, behaupten, die sogenannte „freie Pensionskassenwahl“ würde zu höheren Renditen und höheren Leistungen führen. Zudem fordern sie auch, die heutige berufliche Vorsorge ganz oder teilweise in eine Art Säule 3a (individuelles, steuerbegünstigtes Sparen) umzuwandeln. Beabsichtigt wird damit letztlich, die kollektiven Aspekte der Pensionskassen, die gewissermassen „Selbsthilfeorganisationen“ sind, auszuschalten und die Profite der Versicherungsgesellschaften, Banken, Vermittler, usw. zu erhöhen, dies natürlich auf Kosten der Versicherten und RentnerInnen. Die ausnahmslos abschreckenden Beispiele aus dem Ausland illustrieren dies deutlich. Diese Forderungen liegen also nicht im Interesse der Destinatäre.

Trotz einer klaren gesetzlichen Regelung ist es den Versicherungsgesellschaften 20 Jahre lang gelungen, die paritätische Verwaltung, also die Führung durch die Sozialpartner, in ihren Sammeleinrichtungen komplett zu ignorieren. In der 1. BVG-Revision hat der Gesetzgeber auf Druck der Gewerkschaften die Versicherer verpflichtet, die paritätische Verwaltung im obersten Führungsorgan einzuführen. Die Wahlen, die die Versicherer anschliessend durchgeführt haben, halten jedoch demokratischen Standards nicht stand. Dank der Komplizität der Aufsicht ist es ihnen gelungen, die meisten Versicherten vom aktiven Wahlrecht auszuschliessen, Personen mit Arbeitgeberfunktionen als Arbeitnehmervertreter auszugeben und wiederum eigene Vertreter in den Stiftungsräten zu erhalten. Von paritätischer Verwaltung durch die Sozialpartner ist also nach wie vor keine Rede.

#### **Forderungen:**

- Der Rentenumwandlungssatz darf höchstens dann gesenkt werden, wenn und soweit die Notwendigkeit dazu klar und über längere Beobachtungsperiode belegt ist. Dies ist heute nicht der Fall. Im BVG-Obligatorium muss eine Senkung des Umwandlungssatzes durch Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden, um Leistungssenkungen für Versicherte mit kleinen Einkommen zu verhindern.
- Umwandlungssatz und Mindestzinssatz sollen weiterhin von Parlament und Bundesrat festgelegt werden, mit transparenten und nachvollziehbaren Kriterien und Verfahren.
- Verlangt ist effektive Parität bei den Sammeleinrichtungen der Lebensversicherer, statt das heutige Gemauschel und die heutige Interessenskollision.

- Die berufliche Vorsorge soll nur noch durch Pensionskassen auf sozialpartnerschaftlicher, kollektiver und nicht profit-orientierter Basis durchgeführt werden dürfen. Die Privatversicherer dürfen im BVG-Geschäft nicht mehr tätig sein, mit Ausnahme allenfalls der Rückversicherung.

#### **5.4 Recht auf finanziell gesicherte Alterspflege**

Der Pflegefall stellt heute das grösste finanzielle Risiko im Alter dar. Die meisten Menschen gelangen im Verlauf des Alterns in eine Phase, in der sie auf externe Pflege angewiesen sind. Die Kosten dieser Pflege sind sehr hoch. Für eine Mehrheit der Pflegebedürftigen reichen die Renteneinkommen nicht aus, um diese Kosten zu finanzieren. Während Begüterte die Kosten richtigerweise aus ihrem Vermögen finanzieren können und sollen, braucht es für die übrigen eine solidarische Finanzierung. Der Rückgriff auf Familienangehörige ist problematisch und grundsätzlich abzulehnen. Durch die teilweise Kantonalisierung der Ergänzungsleistungen im Rahmen der NFA droht eine Verschärfung der Situation für viele Pflegebedürftige und ihre Angehörige.

***Einzuführen ist eine gesicherte und solidarisch finanzierte Pflege für alle pflegebedürftigen Betagten. Insbesondere:***

- Muss die Pflege als gleichwertige Leistung wie Diagnose und Therapie im KVG verankert bleiben.
- Muss in der Spitex und im Pflegeheim der Zugang zur professionellen Pflege für alle Pflegebedürftigen sichergestellt werden.
- Muss die Pflegefinanzierung unabhängig vom Ort, wo sie erbracht wird (akut Spitex und Pflegeheim), sichergestellt sein.
- Muss die Solidarität zwischen akut und chronischkranken Menschen erhalten bleiben.
- Darf Pflegebedürftigkeit nicht zur Sozialfalle werden.

#### **6. Recht auf solidarische Finanzierung der Sozialen Sicherheit**

Die bestehende soziale Sicherheit in der Schweiz ist sehr unterschiedlich finanziert. Neben Finanzierungsarten mit hoher Solidarität zwischen Reich und Arm (AHV, IV, EO, steuerfinanzierte EL und Sozialhilfe) gibt es solche mit geringem Solidaritätsanteil (UV, ALV, berufliche Vorsorge) oder ohne Solidaritätsanteil („risikogerechte“ Prämien in Krankentaggeldversicherungen, Risikoversicherungen 2. Säule vor allem bei Lebensversicherungsgesellschaften). Wer keine kollektive Absicherung mehr hat, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, kann sich die hohen Prämien von Einzelversicherungen meistens nicht mehr leisten und muss damit Risiken tragen, die er/sie gar nicht tragen kann. Äusserst problematisch ist nach wie vor die Kopfprämie in der Krankenversicherung, trotz resp. wegen der Unzulänglichkeiten des Prämienverbilligungssystems. Da die Kosten und damit auch die Krankenversicherungsprämien weiterhin Jahr um Jahr steigen, verschärft sich diese Situation laufend. Durch die Kantonalisierung der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligung werden sich wahrscheinlich neue Lücken öffnen.

***Die soziale Sicherheit ist sozialer und solidarischer zu finanzieren***

- Braucht es endlich eine soziale Finanzierung der Krankenversicherung.
- Darf der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der Sozialversicherungen nicht reduziert werden, er soll vielmehr wieder auf das frühere Niveau erhöht werden.
- Muss die Finanzierung solidarischer werden, wo sie es heute nicht oder zu wenig ist.
- Sollen Mehrkosten in erster Linie durch Lohnprozente finanziert werden.
- Darf die Kantonalisierung von Leistungen der sozialen Sicherheit nicht zu einer Verschlechterung führen.

- Sind zusätzliche Steuergeschenke an bereits Begüterte keine Alternative zu einer kollektiven und sozialen Finanzierung.

Seit einigen Jahren wird zunehmend behauptet, in der Schweiz finde eine gigantische Umverteilung von Jung zu Alt statt. Aus der Tatsache, dass eine Minderheit von RentnerInnen über sehr hohe Einkommen und Vermögen verfügt, wird fälschlicherweise behauptet, dass „alt gleich reich“ sei. Obwohl die Gründe für den stärkeren Vermögensaufbau ab dem 55. Lebensjahr gut bekannt sind (Erbenschaften fallen aufgrund der höheren Lebenserwartung öfters erst kurz vor oder gar nach der Pensionierung an; Wegfall der Ausgaben für die erwachsen gewordenen Kinder; generelle Sparsamkeit älterer Menschen in der Absicht, ihren Nachkommen etwas zu vererben; sowie „Vorsichtssparen“) und die Gründe für die hohen Kosten der erwerbstätigen Haushalte ebenso (hohe Belastung durch Ausgaben für Kinder, hohe Krankenkassenprämien), werden solche Zahlen genutzt, um Forderungen nach einer anständigen AHV-Rente zu diskreditieren oder gar die AHV als solche. Dies, obwohl die AHV-Rente nach wie vor für eine Mehrheit der RentnerInnen die einzige oder die wichtigste Einkommensquelle ist. Reich wird man ohnehin nicht von der AHV-Rente, selbst dann nicht, wenn die AHV-Renten auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben würden. Der Reichtum von einigen wenigen ist kein Argument gegen existenzsichernde AHV-Renten für alle. Weiter ist die zu hohe Belastung der Haushalte mit Kindern mit geeigneten Mitteln wie insb. existenzsichernden Löhnen, höheren Kinderzulagen und einkommensabhängigen Krankenkassenprämien oder Prämienbefreiung für Kinder zu senken (siehe dazu auch Ziffer 1.1). Sinnvoller, als die Jungen gegen die Alten aufzuhetzen, ist es, hohe Einkommen bei der Vererbung zu besteuern.

Der SGB fordert deshalb eine stärkere Solidarität zwischen Reich und Arm durch **eine neue nationale Erbschaftssteuer**. Eine solche Steuer zugunsten der AHV, der IV oder der Pflegekosten ist die richtige Antwort auf die Kumulation von Milliarden bei einem kleinen Teil von Betagten. Die Verwendung des Ertrages dieser Erbschaftssteuer entlastet die Erwerbstätigen, vor allem die Jungen (weniger Mehrwertsteuererhöhung für die Sozialwerke), und verstärkt die Solidarität.

Mit der Erbschaftssteuer ist der Bogen der Solidarität wieder geschlossen, der einleitend formuliert worden ist: Alle Generationen und alle Lebensalter brauchen soziale Rechte, weil sie alle von – wenn auch unterschiedlichen - Risiken betroffen sind. Es braucht gewissermassen diesen Generationen- und Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft muss auf Solidarität aufbauen und für den Ausgleich zwischen Reichen und wenig Begüterten, Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Männern und Frauen sorgen.